Amt für Öffentliche Ordnung

Fellbach

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadt Fellbach
Waffen- und Sprengstoffbehörde
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Waffen- und Sprengstoffbehörde
Zimmer Nr. 020, EG
Telefon 0711 5851-7524 A-K
0711 5851-5683 L-R
0711 5851-5568 S-Z
Telefax 0711 5851-152
waffenrecht@fellbach.de

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (ggf. Geburtsname)		Akademischer Grad/Titel (freiwillige Angabe)
Vorname (n)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer		
Telefon:	E-Mail:	

Nebenwohnung(en)
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

Waffenbesitzkarte(n) Nr.	ausstellende Behörde	
Jagdschein Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis

Welche Schusswaffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden?

Art der Waffe	Hersteller	Modellbezeichnung	Kaliber	Herstl- Nr.	Kategorie	WBK-Nr.	Lfd.Nr.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:
Abschnitt 3:
Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2 vollautomatische Schusswaffen,

1.3 als Gegenstand getarnte Schusswaffen

1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

2. Kategorie B

2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,

2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.5 genannten,

3.2 Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf / gezogenen Läufen,

3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter Nummer 2.4 bis 2.7 genannten,

3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm.

4. Kategorie D

4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf / glatten Läufen

Hinweis:
Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuer Zeit in der Größe von mindestens 45mm x 35mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20mm darstellen und die Antragstellerin / den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartei (§ 9 d Abs. 3 der WaffV)